

Annegret und Heljo König, EIFER e. V., Göttingen

## **Stellungnahme zum geplanten Niedersächsischen Grundsatzterlass für die sonderpädagogische Förderung**

Der geplante Grundsatzterlass wird in besonderer Weise das Ausmaß und den Modus künftiger Integrationsmaßnahmen modellieren. Deshalb kommt ihm einerseits besondere Bedeutung, andererseits eine besondere Verpflichtung zu. Diese Verpflichtung resultiert aus den bisher nicht eingelösten Integrationsversprechen, wie sie sich insbesondere aus dem 1993 ins Niedersächsische Schulgesetz aufgenommenen § 4 Integration ergeben. Der dort trotz des Haushaltsvorbehaltes normierte Vorrang integrativer Beschulung kann als Generalklausel zwar keine individuellen Rechte begründen, bindet und verpflichtet allerdings die Exekutive in besonderem Maße dann, wenn sie der gesetzlichen Vorgabe – wie in Niedersachsen nunmehr seit mehr als 10 Jahren – nicht in dem normativ vorgesehenen Umfang nachkommt. Die Verschränkung dieser schulrechtlichen Sollstellung mit einem dahin ausgerichteten sozial- und verfassungsrechtlichen Menschenbild des in der Gemeinschaft integrierten, sie prägenden und beteiligten Bürgers lässt sich mit der Zunahme von Sonderschülern und der Stagnation von Integrationsmaßnahmen nicht mehr vereinbaren. Juristen äußern deshalb erhebliche Bedenken gegen die Praxis der Niedersächsischen Landesregierung, die seit über 10 Jahren schulrechtlich normierte Vorrangstellung der Integration und die beachtlichen Rahmenvorgaben des Verfassungsgerichtsbeschlusses vom 8.10.97 mit Nichtachtung zu strafen. Ein solches Verhalten widerspricht nicht nur dem Niedersächsischen Schulgesetz, sondern dürfte auch gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Sozialstaatsprinzip verstoßen.

Deswegen ist es u. E. von großer Wichtigkeit, wenn die allgemeinen Überlegungen konkrete Maßnahmen vorgeben, um dem normativen Vorrang der Integration praktische Schritte folgen zu lassen.

Aus fachwissenschaftlicher Sicht ist dabei zu berücksichtigen, dass die internationalen Schulvergleiche letztlich genau das bestätigt haben, was Integrationsbefürworter seit Jahrzehnten reklamieren, dass nämlich nicht homogene, sondern heterogene Lerngruppen und mit ihnen eine individuell ausgerichtete Förderpädagogik zu überlegenen Unterrichts- und Erziehungserfolgen führen.

Ein Erlass, der die o.g. Überlegungen nicht einbeziehen würde, könnte fachwissenschaftlich bedenklich und angreifbar werden.

In einem solchen allgemeinen Teil sollte auch die in Artikel 6 GG geregelte Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern besondere Berücksichtigung finden. Noch

immer ist es Gang und Gebe, dass Eltern bei Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines besonderen Förderbedarfes über dessen Bedeutung und Konsequenz im Unklaren gelassen werden. Die Bedeutung des Verfahrens wird z. B. dadurch verharmlost, dass es unter dem Vorwand einer reinen Diagnostikmaßnahme eingeleitet und den Eltern Wahlfreiheit bei der weiteren Beschulung versprochen wird. Auch werden die der Schullaufbahn- bzw. Förderentscheidung zugrunde liegenden Informationen, Gutachten und Testergebnisse, wie sie die Schule erhebt, den Eltern vielfach vorenthalten. Jeder weiß andererseits, dass das vorgegebene, partnerschaftliche Zusammenwirken bei schulischen Entscheidungen nur dann praktizierbar ist, wenn die entscheidungsführenden Informationen allen an der Entscheidung Mitwirkenden auch zugänglich gemacht werden. Es ist für uns immer wieder erstaunlich, in der täglichen Beratungspraxis mitzerleben, dass Lehrer und Schulbehörden die informationelle Selbstbestimmung von Schülern und Eltern missachten und ihnen Wissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Förder- und Schullaufbahnentscheidung vorenthalten. Ein wirkliches Vorankommen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern müsste auf der gleichberechtigten Partizipation bei der Entwicklung der Entscheidungsprozesse beruhen.

Aus einem Grundsatzerlass müssten unseres Erachtens solche Vorgaben unmissverständlich zu entnehmen sein.

Grundsätzlich bedarf es auch des Hinweises, dass es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen wohl nicht zu vereinbaren ist, wenn Lehrern die Entscheidung darüber überlassen wird, ob sie integrativ unterrichten oder nicht. Die mit dem Argument der Freiwilligkeit vorgetragene Überzeugung, nur wenn von innen heraus die integrative Maßnahme durch den Lehrer getragen würde, sei sie erfolgreich, widerspricht der Lebenserfahrung. Der Mensch reagiert erkanntermaßen unter der Bedingung der Freiwilligkeit so, dass er die Entscheidung mit der geringsten Beanspruchung auswählt. Es ist uns nicht bekannt, dass es in anderen Dienstleistungs- und Arbeitsbereichen Mitarbeitern anheim gestellt ist, selektiv bestimmte Gruppen nicht zu bedienen. Die Möglichkeit der Lehrer, heute integrative Beschulung abzulehnen, ist Ausdruck dafür, dass eine ganz bestimmte, klar abgrenzbare Gruppe von Kindern keinen Anspruch auf Beschulung durch bestimmte Lehrer haben soll oder anders ausgedrückt, dass bestimmten Lehrern das Recht zugesprochen wird, bestimmte Kinder nicht zu unterrichten. Für eine solche Auswahl fehlen jegliche Rechtfertigungsgründe. Auch dem häufigen Hinweis, integrative Beschulung würde eine besondere Herausforderung darstellen, kann in Anbetracht der hohen Ausländer-/Schüler-Quote keine Durchschlagskraft beigemessen werden. Denn obwohl es ganz offensichtlich viel problematischere soziale und pädagogische Probleme verschiedener Schülergruppen gibt, wird dem Lehrer durch die Landesbehörden allein bei behinderten Kindern eine Wahlfreiheit im Hinblick auf die Unterrichtsentscheidung zugebilligt. Ein solches Verhalten ist weder mit § 4 Nieders. Schulgesetz, noch dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.10.97 noch mit dem Gleichheitsgrundsatz zu verbinden, sondern stellt in der Tat eine nicht unbeachtliche, von öffentlichen Institutionen gebilligte Diskriminierung dar.

### Weitere Vorschläge zum Grundsaterlass

Immer wieder wird in den Absätzen zu den einzelnen Förderbereichen auf die notwendige Zusammenarbeit mit psycho-sozialen, psychiatrischen, psychotherapeutischen und medizinischen sowie anderen Diensten hingewiesen. Hilfreich wäre u.E., wenn dazu konkrete Verfahren vorgeschlagen bzw. vorgegeben würden und diese durchgängig für alle Förderschwerpunkte Geltung fänden. Auch müssten solche Kooperationen von vornherein in angemessener Art und Weise die Eltern und andere Fachexperten einbeziehen, um eine häufig beobachtete „Frontenbildung“ zu vermeiden. Nicht selten erleben wir, dass die Bezirksregierung bei ihren Entscheidungen fachärztliche Erkenntnisse ignoriert. Deshalb wäre es evtl. sinnvoll, den Abstimmungsverfahren einen organisatorischen Rahmen zu geben, der für alle Beteiligten ein hohes Maß an Mitwirkungsbereitschaft (inkl. der Eltern) auslöst. Ein solches Verfahren könnte sich in die Bereiche aufteilen:

- a. Datensammlung
- b. Datenauswertung
- c. Pädagogische Schlussfolgerungen und begleitende Maßnahmen.

Sofern das Verfahren die an der Entscheidung Beteiligten in allen drei Stufen einbezieht, könnte durch offene Kommunikation wohlmöglich einiges bewirkt werden. Insoweit bedarf es auch der „Integration“ der Leistungsträger, deren Ziel sich an den zu betreuenden Schülern und nicht an Partikularinteressen zu orientieren hätte.

Bei den unterschiedlichen Förderschwerpunkten könnten die Verfahren zur Ermittlung und Praktizierung sinnvoller Hilfen bzw. von Schullaufbahnentscheidungen in besonderer Weise von denjenigen geprägt werden, deren Fachkompetenz durch die individuellen Förderschwerpunkte des Schülers definiert ist. So könnte ein Logopäde in besonderer Weise das Verfahren bei Sprachstörungen mitgestalten, ein Kinder- und Jugendpsychotherapeut das Verfahren bei Förderbedarf der emotionalen und sozialen Entwicklung etc. Möglicherweise könnte über Patenschaften nachgedacht werden. Durch eine solche Maßnahme würde den vielfachen Hinweisen des Grundsaterlasses zur präventiven Förderung besonders genüge getan werden können.

Letztlich geht es um die Öffnung des Begriffs der Integrationsklasse, der alle integrativen Maßnahmen umfassen müsste, um nicht selbst ein Begriff der Ausgrenzung zu werden. Denn es ist schon in erheblicher Weise paradox, wenn die Integrationsklasse ihrem Wesen nach auf bestimmte Integrationsmaßnahmen beschränkt ist, und andere nicht umfasst, sondern begrifflich ausschließt. Der Begriff der Integrationsklasse als Mittel der Aussonderung. Eine Pädagogik, die solches fortschreibt, wäre fachwissenschaftlich nicht auf dem aktuellen Stand. Auch aus solchen Maßnahmen können sich schnell rechtliche Bedenken insoweit ergeben, als die separierende Definition des Begriffs der Integrationsklasse zur Gruppenbildung bei den zu integrierenden Schülern führt und – wie jeder mit der Sache Vertraute sieht – eine Ungleichbehandlung von behinderten Schülern nach sich zieht. Denn die Einteilung in eine Gruppe von Schülern, der

Integration im Rahmen einer Integrationsklasse zuteil wird und solche, denen wiederum aus Leistungsgesichtspunkten heraus der Zugang zur Integrationsklasse verwehrt wird, kann einer Überprüfung nicht standhalten. Vielmehr zeigt eine solche Praxis auf, wie groß der Nachholbedarf des pädagogisch integrativen Verständnisses in unserem Bundesland noch ist.

Wir stellen mit dieser Stellungnahme die Position behinderter Schüler und ihrer Eltern dar, wie sie sich in unserer Vereinsarbeit tagtäglich dokumentiert. Aus der Erfahrung ergibt sich eine Ungeduld, da seit Gründung unseres Vereins im Jahre 1992 nicht solche Fortschritte bei der integrativen Beschulung in Niedersachsen erzielt wurden, wie es möglich und pädagogisch sinnvoll gewesen wäre.

Es löst große Enttäuschung aus, dass die fachwissenschaftlichen Argumente, wie sie in exponierter Weise von verschiedenen Pädagogen, z.B. Prof. Werning in Hannover, vorgetragen werden, die Handlungsbasis der Schulpolitiker noch nicht erreicht haben. Auch die internationalen Schulvergleiche haben allgemeine Empörung, aber noch keine Folgewirkung in der Handlungspraxis nach sich gezogen. Solche Erfahrungen sind es, die die Ungeduld der Betroffenen in eine Richtung lenkt, in der sich die Ohnmacht des Eingestehens, trotz guter Argumente zu wenig erreicht zu haben, mit der Hilflosigkeit paart, mit diesem Scheitern angemessen umzugehen. Das Ergebnis könnte entweder Lethargie sein oder aber die Verfolgung der Interessen auch auf den bereits so häufig beschrittenen Rechtswegen.